



## Rechtliche Grundlagen für Veranstaltungen mit Bilderbuchkino

Die folgenden Stichworte sind dem „Modul | Rechtliche Grundlagen für die Büchereiarbeit“ (Göttingen : Ev. Literaturportal, Mai 2014) entnommen und ggf. gekürzt. Sie stehen hiermit auch Kirchengemeinden, Kindertagesstätten und anderen Einrichtungen, die Veranstaltungen mit Bilderbuchkino planen, zur Verfügung.

zusammengestellt von Dörte Melzer | September 2014

Das Wichtigste vorab, und danach folgen ergänzende Stichworte von A – Z.

### Vorführung von Bilderbuchkino

Bilderbuchkino meint das Vorlesen aus einem Bilderbuch, bei dem die Illustrationen aus dem Buch mit Dia, DVD oder PowerPoint auf einer Leinwand vergrößert gezeigt werden.

Bilderbuchkinos dürfen nur öffentlich gezeigt werden, wenn sie mit dem Recht der öffentlichen Vorführung (Vorführungsrecht) ausgestattet sind.

In der Regel kaufen die Büchereifachstellen und Mediotheken diese Rechte mit. Büchereien können sie dort entleihen und öffentlich vorführen, sofern die Vorführung keinem Erwerbszweck dient. Bei der Vorführung sind Urheber (Verfasser und Illustrator) sowie der Verlag zu nennen.

Viele Verlage bieten auf ihrer Internetseite Downloads von Bilderbuchkinos an, die zur öffentlichen, nichtgewerblichen Vorführung genutzt werden können.

Eigene Vervielfältigungen der Illustrationen eines (Bilder)Buches sowie ihre öffentliche Vorführung sind nur mit Genehmigung des Verlages erlaubt.

### Wiedergabe, öffentliche

Die Wiedergabe eines Werkes ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Das Recht der öffentlichen Wiedergabe umfasst neben anderen das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht.

Die öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes (außer Filme) ist ohne Zustimmung des Urhebers zulässig (Erlaubnisfreiheit), wenn

- die Wiedergabe keinem Erwerbszweck des Veranstalters dient,
- die Teilnehmenden ohne Entgelt zugelassen werden.  
(„Ohne Entgelt zugelassen“ meint, dass der Eintritt zu einer Veranstaltung frei sein muss. Die Bitte um eine Spende in oder nach der Veranstaltung widerspricht dem nicht.)

Im Falle des Vortrags oder der Aufführung des Werkes gilt zusätzlich, dass keiner der ausübenden Künstlerinnen und Künstler eine besondere Vergütung erhält (Honorar oder Sachleistung). Der Ersatz von Spesen zählt nicht dazu.

Darunter fallen auch Lesungen und Musikwiedergaben in der Bücherei, in einem (Literatur-) Gottesdienst oder in einer kirchlichen Feier.

Die Veranstaltung ist aber vorab an die entsprechende Verwertungsgesellschaft zu melden und zu vergüten (Vergütungspflicht).

Die Vergütungspflicht kann bei Veranstaltungen der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrts- pflege, der Gefangenenbetreuung sowie für Schulveranstaltungen, sofern sie nach ihrer sozialen oder erzie- herischen Zweckbestimmung nur einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich sind, entfal- len. Dies gilt nicht, wenn die Veranstaltung dem Erwerbzweck eines Dritten dient; in diesem Fall hat der Dritte die Vergütung zu zahlen.

## Stichworte von A - Z

### **Aufsichtspflicht**

Die Aufsichtspflicht über Kinder und Jugendliche (bis zum 18. Geburtstag) liegt grundsätzlich bei den Erzie- hungsberechtigten.

Für Bücherei-Veranstaltungen, bei denen die Erziehungsberechtigten nicht dabei sind (z. B. Lesenacht), sollte sich die Bücherei mit einer Einverständniserklärung absichern. Die Mitarbeitenden der Bücherei müs- sen dann darauf achten, dass sich Kinder nicht selbst schädigen, nicht durch Dritte geschädigt werden und ihrerseits Dritte nicht schädigen.

Wenn man nicht vorsätzlich oder fahrlässig handelt, haftet der Unterhaltsträger.

### **Haftungsfragen**

Haftung bedeutet, dass jemand für einen verursachten Schaden einstehen muss. Grundsätzlich haftet der, der einen Schaden schuldhaft verursacht hat (Vorsatz oder Fahrlässigkeit).

Mitarbeitende der Bücherei sind während ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für die Bücherei (Ausleihe, Einkauf, Veranstaltung etc.) beim kirchlichen Träger für Personen- und Sachschäden versichert. Informationen dazu finden sich auch unter: [www.ecclesia.de/ecclesia-allgemein/geschaeftsfelder/kirche/](http://www.ecclesia.de/ecclesia-allgemein/geschaeftsfelder/kirche/)

Büchereien in freier Trägerschaft sollten die Haftpflicht-Bedingungen mit ihrem Unterhaltsträger klären.

Für Bücherei-Veranstaltungen, bei denen die Erziehungsberechtigten nicht dabei sind (z. B. Lesenacht), sollte sich die Bücherei mit einer Einverständniserklärung absichern. Darin sind spezielle Aspekte wie z.B., dass das Kind am Morgen allein nach Hause gehen darf, ausdrücklich zu benennen.

### **Lizenz**

Eine Lizenz ist eine formale Berechtigung, etwas zu tun, was unter anderen Umständen rechtswidrig ist (Er- laubnis). Lizenzen unterliegen dem Vertragsrecht.

### **Öffentlichkeit**

Das Urheberrecht entscheidet über öffentlich und nichtöffentlich nach der Art der Verbundenheit, die zwi- schen den teilnehmenden Personen besteht.

- öffentlich meint eine Mehrzahl von Personen, die sowohl mit dem Veranstalter als auch untereinander in keiner persönlichen Beziehung zueinander stehen.
- nichtöffentlich meint einen abgrenzbaren Kreis von Personen, die mit dem Veranstalter in einer persön- lichen Beziehung stehen (Familie, Freundeskreis, das unmittelbare Arbeitsumfeld, Schulklasse und Vergleichbares).

## **Rahmenverträge**

Die EKD hat mit einigen Verwertungsgesellschaften Verträge über pauschalierte Vergütungsregelungen geschlossen. Sie sollen alle Berechtigten entlasten. Sie gelten für die EKD, Landeskirchen und alle Untergliederungen, z.B. Kirchengemeinden mit ihren Einrichtungen, Gruppen und Vereinigungen.

Verträge gibt es u.a. mit der VG Wort für Vervielfältigung für Weiterbildungen und in Bibliotheken und Hochschulen.

Die Kirche muss alleiniger Veranstalter sein. Die Berechtigung aus dem Rahmenvertrag entfällt, wenn die Veranstaltung in Kooperation mit einer Kommune, Bank, mit (Förder-)Vereinen oder sonstigen Dritten durchgeführt wird.

Die evangelischen Landeskirchen haben auch Rahmenverträge geschlossen, z.B. für Haftpflicht- und Unfallversicherung.

## **Urheberrechtsgesetz (UrhG)**

Das „Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“ regelt die Rechte der Urheber an ihren Werken aus Literatur, Wissenschaft und Kunst. Es schützt geistige und künstlerische Leistungen, wie:

- Sprachwerke (Schriftwerke, Reden aber auch Computerprogramme)
- Werke der Musik
- Rundfunksendungen, Musik- und Tonaufnahmen
- pantomimische Werke und Werke der Tanzkunst, z.B. Theaterinszenierungen
- Werke der Kunst und Baukunst, z.B. Gemälde, Skulpturen
- Lichtbildwerke, z.B. Fotografien
- Filmwerke
- Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie u.a. Zeichnungen und Karten.

Gesetze, Verordnungen und amtliche Werke fallen nicht darunter.

Das Urheberrecht gewährt den Schöpfern von Werken eine Reihe von – im Prinzip – exklusiven Rechten. Beispielsweise darf nur ein Urheber eines Werkes entscheiden, ob und wie sein Werk verbreitet wird.

## **Verwertungsgesellschaften**

Verwertungsgesellschaften sind in der Regel eingetragene Vereine, die die Rechte der Urheber gegenüber Dritten wahrnehmen (Nutzungsrechte, Einwilligungsrechte oder Vergütungsansprüche). Sie ziehen die gesetzlich fälligen Abgaben ein für:

- Vervielfältigung
- Verbreitung
- Vortrag
- Aufführung
- Vorführung
- Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger

Die VG Wort ist z.B. die Verwertungsgesellschaft Wort für die Rechte der Autorinnen und Autoren von Sprachwerken aller Art und der Verlage

Zur Entlastung der Kirchengemeinden hat die EKD mit einigen Verwertungsgesellschaften Verträge abgeschlossen.

### **Vorführungsrecht**

Das Vorführungsrecht ist das Recht, ein Werk der bildenden Künste, ein Lichtbildwerk (z.B. Dia, Bilderbuchkino), ein Filmwerk (auch auf einer DVD) durch technische Einrichtungen/Geräte öffentlich wahrnehmbar zu machen (öffentliche Wiedergabe).

Zusätzlich zum Kauf des Werkes müssen die Rechte für jede öffentliche Vorführung erworben werden (Lizenz).

Für Büchereien sind vor allem Vorführungen von Bilderbuchkinos und Filmwerken relevant.

### **Vortragsrecht**

Das Vortragsrecht ist das Recht, ein Sprachwerk durch persönliche Darbietung öffentlich zu Gehör zu bringen.

Zusätzlich zum Kauf eines gedruckten Werkes muss für jeden öffentlichen Vortrag die Erlaubnis vom Verlag eingeholt werden.

### **Werbung für Veranstaltungen**

Buchcover können zu Werbezwecken verwendet werden (nur auf Plakaten und im Gemeindebrief, aber nicht im Internet), wenn sie im Original als Download auf der Verlagsseite zur Verfügung gestellt werden oder wenn eine Abdruckerlaubnis des Verlages vorliegt. Wichtig ist, dass der Verlag immer genannt wird.

### **Quellen im Internet**

- Modul | Rechtliche Grundlagen für die Büchereiarbeit:  
<http://www.buechereiservice.de/buecherei-praxis/buechereikonzeption.html>
- Urheberrecht in den Kirchen der EKD: [www.ekd.de/download/urheberrecht.pdf](http://www.ekd.de/download/urheberrecht.pdf)
- Eine Datenbank mit aktuellen Gesetzestexten: [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)